

Menschenrechte in Brändlând

1. Würde des Menschen

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.
- (2) Das brändische Volk bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

2. Verbot der Diskriminierung

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sexualität, Sprache, körperliche Eigenschaften, Staatsangehörigkeit, Religion, Beruf, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sofern keine anderen Gesetze verletzt werden.

3. Recht auf Leben und Freiheit

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

4. Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

5. Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

6. Anerkennung als Rechtsperson

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

7. Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

8. Anspruch auf faires Gerichtsverfahren

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

9. Unschuldsvermutung

Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

10. Freiheitssphäre des Einzelnen

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

11. Eheschließung, Familie

- (1) Heiratsfähige Personen haben ohne Beschränkung auf Grund des Geschlechts, der Sexualität, der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
- (2) Gleichgeschlechtliche Ehen sind gleichgestellt mit Ehen zwischen Mann und Frau.

12. Gedanken-, Gewissens-, Meinungs-, Presse-, Informations-, Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Ferner hat jeder das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Diese Freiheiten sind unverletzlich, sofern sie nicht gegen andere der genannten Gesetze verstoßen.

13. Allgemeines und gleiches Wahlrecht

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten Brändlands unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. Es herrscht gleiches und geheimes Wahlrecht für alle Bürger Brändlands.

14. Recht auf Arbeit, gleichen Lohn

- (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
- (2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Der Mindestlohn muss stets eingehalten werden.